

Satzung



Satzung

der Stiftung Umgebindehaus

Präambel

Die Stiftung Umgebindehaus wurde am 07. April 2004 im Faktorenhof in Eibau als nicht rechtsfähige Unterstiftung unter dem Dach der Bürgerstiftung Dresden errichtet.

Den Grundstock des Stiftungsvermögens brachten die Kreissparkasse Bautzen und die Sparkasse Oberlausitz – Niederschlesien auf. Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) stiftete zu.

Eine Erbschaft von Frau Martha Gertrud Lämmel per Zuwendungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 27. Oktober 2004 erhöhte das Grundstockvermögen.

Weiterhin stellten die beiden Sparkassen erhebliche Spendengelder der Stiftung zur Verfügung, um erste Förderaktivitäten und Projekte zu realisieren.

Mit der Vergabe des Umgebindehauspreises seit 2006 setzt die Stiftung ein Zeichen für qualitativ hochwertige Sanierungen von Umgebindehäusern in Deutschland, Polen und Tschechien.

Die Stiftung Umgebindehaus setzte einen Umgebindehaus-Beauftragten ein, der seit Stiftungsgründung einer steigenden Zahl von Umgebindehaus-Eigentümern bei der Instandsetzung ihrer Häuser fachlich zur Seite steht.

Weiterhin realisierte sie durch Zuschüsse die Notsicherung gefährdeter Häuser und finanzierte die Reparatur einzelner Bauteile.

Die Stiftung Umgebindehaus startete 2008 die „Projektentwicklung Umgebindeland“ gefördert durch die Bundesstiftung Umwelt, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und das SMI. So können beispielhafte Sanierungsprojekte mit nennenswerten Zuschüssen finanziert werden, die Vorbildcharakter für die Region haben.

Mit dem Jahreswechsel 2008/2009 erfolgte die Umwandlung von einer nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige. Gleichzeitig erhielt die Stiftung eine Zustiftung aus dem Vermögen der ehemaligen Parteien und Massenorganisation der DDR in Höhe von 650.000 Euro. So wurde die Handlungsfähigkeit der Stiftung gestärkt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Umgebindehaus“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bautzen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke und ihre Verwirklichung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 6 und 22 der AO durch die Förderung des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Erhaltung gefährdeter Umgebindehäuser, Schrotholzhäuser und ähnlicher Bauwerke, um ihre Weiternutzung vorzubereiten. Ziel ist die Erhaltung und zeitgemäße Belebung der Jahrhunderte alten Kulturlandschaft der Oberlausitz.
- (4) Die Stiftung hilft beim Erwerb, der Sicherung, Teilinstandsetzung und Sanierung der Gebäude als Voraussetzung einer zukünftigen Weiternutzung. Sie unterstützt bauwillige Eigentümer beim Wiederaufbau und Erhalt dieser Denkmale.
- (5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Zwecke auch Gebäude zu Sicherungszwecken erwerben, diese zur Weiternutzung herrichten und veräußern.
- (6) Sie kann auch Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Untersuchungen, Aufbau von Netzwerken und internationalen Austausch von Erfahrungen mit Tschechien und Polen durchführen, publizistisch im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck tätig werden und Preise für beispielhafte Projekte im Sinne des Stiftungszweckes vergeben.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Der Grundstock ist in seiner Substanz und Ertragskraft ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Das Grundvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (5) Zustiftungen können durch den Zustifter einem mit den Satzungszwecken konformen Bereich oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie

können ab 2.500 Euro mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden. Es ist auch möglich, dass mehrere Zustifter gemeinsam einen solchen Fond errichten.

(6) Die Verwendung von Zuwendungen ohne Zweckbestimmung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands.

(7) Dem Grundstock der Stiftung wurden Mittel in Höhe von 650.000 € aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO – Vermögen) zugeführt. Dieses Vermögen und seine Erträge sind in der Bilanz der Stiftung gesondert auszuweisen.

Die Erträge des PMO – Vermögens sind im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nach § 2, Absätze 3, 4 und 5 dieser Satzung ausschließlich für investive oder investitionsfördernde Maßnahmen im Denkmalschutz zu verwenden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 dieser Satzung ist zu beachten.

(2) Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung nach § 62 AO.

(3) Ausnahmsweise können auch Erträge zum Ausgleich von Wertverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendung aus Stiftungsmitteln.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

(3) Ein Fachbeirat unterstützt ihn beratend. Dieser ist kein Organ im Sinne des Gesetzes.

(4) Der Vorstand kann für Geschäfte zur Erfüllung der Stiftungszwecke im Sinne des § 2 eine Geschäftsstelle einrichten, soweit die Geschäftsfähigkeit der Stiftung dies erfordert und die Ertragslage dies zulässt. Unabhängig davon, können Geschäfte der laufenden Verwaltung durch separaten Beschluss des Vorstands auf Dritte übertragen werden.

- (5) Die Mitglieder von Vorstand und Fachbeirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der mit der laufenden Verwaltung Beauftragte können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an: Der sächsische Landeskonservator, die Landräte der Kreise Görlitz und Bautzen, sowie je ein Vertreter der Kreissparkasse Bautzen und der Sparkasse Oberlausitz – Niederschlesien.
- (3) Diese Vorstandsmitglieder können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
- (4) Die Mitglieder können einen Vertreter benennen und ihm ihr Stimmrecht übertragen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz (3) aus dem Vorstand aus, berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt ebenso:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Erstellung und Bestätigung des Rechnungsabschlusses, bestehend aus Tätigkeitsbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke, Jahresrechnung und Vermögensaufstellung. Diese Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde bis zum 30.6. eines jeden Jahres vorzulegen.
 - d) die Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Wirtschaftsplans
 - e) Soweit entsprechend § 5 Abs.4 eine Geschäftsstelle eingerichtet wird, hat der Vorstand die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden – in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand erarbeitet und beschließt eine Vergaberichtlinie, welche die Grundsätze zur Förderung von Vorhaben durch die Stiftung festlegt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter) den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefällt werden. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Fachbeirat

- (1) Die Stiftung kann einen Fachbeirat einrichten. In den Fachbeirat sollen Personen berufen werden, die besondere fachliche Voraussetzungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks besitzen, sich in besonderer Weise für ihn engagieren oder in diesem Zusammenhang außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (2) Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke und werben für ihre Realisierung in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Fachbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Fachbeiratsmitglieder werden durch den Vorstand der „Stiftung Umgebindehaus“ für fünf Jahre berufen.
- (5) Der Fachbeirat soll über die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der „Stiftung Umgebindehaus“ unterrichtet oder mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (6) Entscheidungsbefugnisse über die Stiftung dürfen dem Fachbeirat nicht übertragen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (8) Der Leiter der Geschäftsstelle ist Vollmitglied des Fachbeirates.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde und einer Einverständniserklärung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.
- (3) Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung treffen, bedürfen einer Einverständniserklärung des Finanzamtes.

§ 13

Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt der Teil des Vermögens der Stiftung, der aus dem PMO – Vermögen laut § 3 Abs. 7 dieser Satzung stammt, an den Freistaat Sachsen, das restliche Vermögen an die Landkreise Bautzen und Görlitz. Der Freistaat Sachsen sowie die Landkreise haben das zurück fallende Vermögen, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14

In – Kraft – Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

.Bautzen, 17.02.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Birgit Weber".

Birgit Weber
Vorstandsvorsitzender